

**Änderung der Satzung**  
**für die öffentliche Entwässerungsanlage**  
**des Marktes Reisbach (Entwässerungssatzung – EWS)**  
**vom 28.06.2011**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt der Markt Reisbach folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Reisbach (EWS) vom 6.Mai 1998 wird wie folgt geändert:

**§ 1 (Öffentliche Einrichtung) erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Markt Reisbach betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für die Ortsteile Anterskofen, Griesbach, Ludersdorf, Obergünzkofen, Reitholz und Untergünzkofen.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt der Markt.
- (3) Zur Entwässerungsanlage des Marktes gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke, bei Hinterliegergrundstücken jedoch nur bis zu der der kanalisierten Straße zugewandten Grenze des Vorderliegergrundstücks. Ebenfalls zur Entwässerungsanlage des Marktes gehören die Kleinpumpwerke einschließlich deren Anschlussleitungen an die öffentliche Anlage.“

**§ 3 (Begriffsbestimmung) erhält folgende Fassung:**

„Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstückanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht oder bis einschließlich des Kleinpumpwerks.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts oder bis zum Kleinpumpwerk.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
Kleinpumpwerk	ist eine Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung von Abwässern, die in der Regel auf dem Grundstück errichtet wird, auf dem die Abwässer anfallen.

Pumpwerk

ist eine Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung von Abwässern, die auf öffentlichem Grund errichtet wird und in die die Abwässer aus den Klein-pumpwerken und den Freispiegel-kanälen eingeleitet werden.“

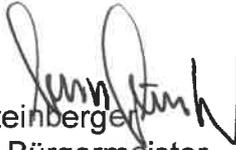
**§ 8 (Grundstücksanschluss) wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:**

„(4) Werden die Abwässer von einem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der Eigentümer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden; gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für erforderlich werdende Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. Art und Lage der Einrichtungen werden vom Markt bestimmt. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden. Mängel, die der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Benutzer an den Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer bemerkt, sind dem Markt unverzüglich mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat den Bediensteten des Marktes und den von ihm Beauftragten jederzeit den Zugang zu den Einrichtungen und Leitungen zu gestatten.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Reisbach, den 28.06.2011

  
Steinberger  
1. Bürgermeister

